

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 168. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 8./9. Juli 2015 in Freising**

Der Vollversammlung ging ein Studientag mit Prof. Dr. Ernst Mikosch, Erfurt, Vorsitzender Richter am 10. Senat des Bundesarbeitsgerichts a.D., zu den Themen "Gleichbehandlung im Arbeitsrecht" und Auswirkungen der BAG Urteile von 20.11.2012 auf die Kommissionen des Dritten Weges, voraus.

## **I. Berichte**

### **1. Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer**

Ludwig Utschneider berichtete aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte. Er verwies auf derzeitige Arbeitsvorhaben, wie die Frage nach einer Anrechnungsstunde für Präventionsbeauftragte an kirchlichen Schulen. Des Weiteren werde die Frage des Sonderurlaubs von Lehrkräften an kirchlichen Schulen diskutiert, ob sich dieser am ABD oder wegen der Vergleichbarkeit mit den Lehrkräften beim Freistaat Bayern am Bayerischen Beamtengesetz orientieren soll.

Um die Vergleichbarkeit der arbeitsvertraglichen Regelungen der Lehrer als Angestellte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft mit den Regelungen und Leistungen des öffentlichen Dienstes für Lehrer im Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der staatlichen Ersatzleistungen aufrechtzuerhalten, wurde erneut ein Antrag der Mitarbeiterseite zur Schließung der Nettolücke eingebracht, der in den nächsten Monaten weiter beraten wird. Außerdem ist eine Überarbeitung der Kirchlichen Lehrerdienstordnung nötig, da die staatliche Lehrerdienstordnung 2014 geändert wurde.

### **2. Bericht aus der Zentral-KODA / ARA**

Johannes Hoppe berichtete aus der sechsten Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses (ARA) der Zentral-KODA. Der ARA tagt ca. viermal jährlich und befindet sich derzeit noch in der Findungsphase. Überlegungen zur Arbeitsweise des ARA sind von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite in je einem Papier zusammengefasst worden. Es werden deutlich unterschiedliche Vorstellungen von der Rolle des ARA im Gesamtgefüge des Systems beschrieben. Darüber hinaus ging es um die Durchführung eines internen Beteiligungsverfahrens einschließlich der schriftlichen Übertragung des gemäß §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz bestehenden Stellungnahmerechts der arbeitsrechtlichen Kommissionen gegenüber dem Bundesarbeitsministerium auf die Zentral-KODA.

Außerdem ging es um die rechtswirksame Inkraftsetzung der durch die Vollversammlung des VDD am 27.04.2015 beschlossenen Novellierung der Grundordnung und deren Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern. Sollte eine Diözese die Änderung der Grundordnung nicht umsetzen, verbleibe es in diesem Bistum bei der bisherigen Rechtslage. Des Weiteren wurde von einem Policy Paper zum Thema „Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und individuelles Arbeitsrecht – eine menschenrechtliche Bewertung“ berichtet, welches vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegeben wurde. Hierzu fand am 10.07.2015 ein Fachgespräch statt.

### **3. Bericht des Geschäftsführers**

Herr Frede berichtet, dass sich das **onlineABD** seit März 2015 auf einer neuen Plattform befindet. Wie bereits gewohnt stehe im neuen onlineABD ein Download für die Ergänzungslieferungen zur Loseblattsammlung zur Verfügung. Es bestehe die Möglichkeit, die aktuellste Version als Wordfassung und als PDF-Datei herunterzuladen. Zusätzlich können die einzelnen Teile, Abschnitte, Paragraphen und Artikel über den Button "PDF-Druck" selbstständig als PDF-Datei erstellt und ausgedruckt werden. Eine Neuerung sei, dass in diesen Dateien die einzelnen Verweisungen auf andere Paragraphen verlinkt sind. Auch das Inhaltsverzeichnis hat diese Verlinkung.

## **II. Beratungs- und Beschlussmaterien**

### **Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte**

Entsprechend der Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte wurde die Neuregelung zur Übertragung von Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis beschlossen. Nach einer Bewährungszeit von drei Jahren ist die Funktion auf Dauer zu vergeben. Für die Wahrnehmung der Führungsaufgaben stehen an der Schule eine Anrechnungsstunde für je sechs zu führende Lehrkräfte zur Verfügung. Während der Bewährungszeit wird eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur nächst höheren Besoldungsgruppe gezahlt (mit Ausnahme bei A15), nach erfolgreicher Bewährungszeit erfolgt bei Erfüllern die Verleihung einer entsprechenden Berufsbezeichnung und die Höhergruppierung.

Außerdem wurde der Antrag zur Klarstellung zu einem Beurteilungsverzicht nach vollendetem 58 .Lebensjahr, angenommen.

Zudem wurden die Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen als Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen geregelt.

### **Ergänzungsbeschluss zur Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte**

Hier wird das ABD Teil D, 11. wie folgt geändert: Der Teil „B. Betriebsbedingte Kündigung bis zum 31.12.2003, im Kindertagesstättenbereich bis 31.08.2003“ (§§ 10 und 11) wird gestrichen; der Teil „C. Betriebsbedingte Kündigungen in Einrichtungen, die nicht dem Geltungsbereich des KSchG unterliegen“ (§ 12) der Regelung wird aufgehoben. Dafür wird nach § 9 folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis: Bei betriebsbedingten Kündigungen in Kirchenstiftungen und anderen Einrichtungen, die der kirchlichen Stiftungsaufsicht, nicht jedoch dem Geltungsbereich des Kündigungsschutz-gesetzes (§ 23 KSchG) unterliegen, werden im Rahmen der vorzunehmenden Interessen-abwägung ein sozialer Mindestschutz und die Kriterien der Sozialauswahl im Sinne von § 1 KSchG berücksichtigt.“ Außerdem haben betroffene Personen das Recht, sich an die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen zu wenden, um sich informieren zu lassen.

Die zuständigen DiAGen der einzelnen (Erz-) Diözesen werden darüber von den für ihren Bereich zuständigen Generalvikar informiert.

## **III. Beratung**

### **Umsetzung des Beschlusses der 167. Vollversammlung zur Reisekostenordnung**

Hans Reich berichtet, dass es in einzelnen Diözesen Probleme mit der Umsetzung des Beschlusses zur Reisekostenordnung gebe. Er hoffe, dass die Probleme bald gelöst seien.

Außerdem wurde mit dem Staatsministerium der Finanzen Kontakt aufgenommen, um zu klären, wo die Bayerische Regional-KODA in ihrem eigenen Reisekostenrecht vom Bayerischen Reisekostengesetz abweichen könne, ohne die steuerfreie Auszahlung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zu gefährden. Eine wichtige Frage sei z. B. der Artikel 24 „Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass“. Außerdem sei zu klären, was im Bereich der bayerischen Diözesen als „Oberste Dienstbehörde“ anzusehen sei. Eine intensive Prüfung wurde zugesagt. Die Angelegenheit wird im Vorbereitungsausschuss weiterbehandelt.

### **Übernahme Grundordnung**

Die Bayerische Regional-KODA diskutierte einen notwendigen Handlungsbedarf in der Anpassung vom § 1 ABD Teil A, 1. Allgemeiner Geltungsbereich, um eventuell für einzelne Einrichtungen oder Berufsgruppen Ausnahmen zuzulassen oder Sonderregelungen im ABD Teil B zu schaffen.

### **Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts mit der Ernennung der neuen Richter zum 1. Februar 2016**

Herr Dr. Korta stellte fest, dass die Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts in Bayern mit der Ernennung der neuen Richter zum 1. Februar 2016 erfolge. Hans Reich teilte mit, dass die Mitarbeiterseite in Abstimmung mit den bayerischen DiAGen, folgende Personen als beisitzende Richter benannt habe: Doris Gamurar, Josef Glatt-Eipert, Christoph Jacobowsky, Hans Reich, Erich Sczepanski, Manfred Weidenthaler. Als Nachrückerin für Hans Reich, der zum 28.02.2017 ausscheide, wurde Charlotte Hermann ab dem 01.03.2017 als beisitzende Richterin benannt.

### **Loseblattsammlung des ABD für 2016**

Für 2016 ist eine neue Auflage einer Loseblattsammlung des ABD geplant. Zunächst werde der Bedarf in den Diözesen festgestellt. Herr Floß stellt fest, dass ein schriftliches ABD unbedingt erforderlich ist. Anfang Herbst solle die Abfrage in den Diözesen erfolgen.

## **IV. Termine**

Am 2. und 3. Dezember 2015 findet die 169. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 31. Juli 2015

Hans Reich  
Sprecher der Mitarbeiterseite